Zeitschrift: Sprachspiegel : Zweimonatsschrift
Herausgeber: Schweizerischer Verein für die deutsche Sprache
Band: 17 (1961)
Heft: 1

Vereinsnachrichten: Aus dem Verein

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Duden-Sprachlehre Mannheim läßt beides zu: der KV, des KV, die KV oder Einzahl, empfiehlt hingegen die Mehrzahl: die KVs. Die Abkürzungswörter werden nicht berührt, hingegen ist die Beugung der Kurzwörter zu bilden: das Auto, des Autos, die Autos.

Druckfehlerteufelchen! Der Text der ersten Zeile dieser Seite lautet richtig: *Duden-Sprachlehre Leipzig* spricht sich nicht aus über die Beugung im Wesfall

Aus dem Verein

Die Jahresversammlung

findet am 19. März in Solothurn statt. Die Mitglieder werden dazu persönlich eingeladen. Vorgesehen ist, die Ziffern 3—7 der Satzungen gemäß den untenstehenden Vorschlägen zu ändern.

Änderung der Satzungen

Der Vorstand schlägt der Jahresversammlung folgende Änderungen vor:

3. Jeder Schweizer und jede Schweizerin kann Mitglied werden. Auch Rechtspersonen (Behörden, Vereine, Körperschaften) können die Mitgliedschaft erwerben. Die Jahresversammlung beschließt auf Antrag des Vorstandes über die Mitgliedschaft von Nichtschweizern.
4. Innerhalb des Vereins können Zweigvereine gebildet werden.
5. Die Jahresversammlung wählt durch einfache Stimmenmehrheit auf zwei Jahre den Vorstand — ohne den Schriftleiter des „Sprachspiegels" — und zwei Rechnungsprüfer. Der Vorstand ist wiederwählbar und besteht aus Obmann, Obmannstellvertreter, Schriftführer, Rechnungsführer und mindestens vier Beisitzern; die Zweigvereine und die Kantone des deutschsprachigen Gebietes sollen im Vorstand angemessen vertreten sein. Der Obmann wird von der Jahresversammlung bestimmt. Obmann, Obmannstellvertreter, Schriftführer, Rechnungsführer und der Schriftleiter des „Sprachspiegels" bilden den Ausschuß.
6. Den Sitz des Vereins bestimmt der Vorstand.
7. Der Vorstand erledigt die Geschäfte in Sitzungen oder auf schriftlichem Wege. Der Verein entschädigt die Vorstandsmitglieder und allfällige Beauftragte je nach dem Stand seiner Mittel für ihre Bemühungen. Der Schriftleiter des „Sprachspiegels" wird vom Vorstand gewählt und ist dessen Mitglied. Er ist für den Inhalt des „Sprachspiegels" verantwortlich.

Werbung

Herr Gustav Hartmann, Goldregenweg 11, Zürich 50, übernimmt die Werbestelle des Sprachvereins. Alle Mitglieder werden gebeten, ihm die Anschriften von Personen mitzuteilen, denen das Werbematerial zugestellt werden soll.

„Sprachspiegel"-Abonnement und Jahresbeitrag

Der Einzahlungsschein für den Jahresbeitrag wird mit der Einladung zur Jahresversammlung an die Mitglieder des Gesamtvereins verschickt. Die Mitglieder der Zweigvereine Basel, Bern, Luzern und Zürich bezahlen ihren Beitrag an die betreffende Ortskasse.